

Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) vom 12.09.2023

Neuausrichtung des Programms Kita-Plus ab dem 01.01.2024

1. Sachverhalt

Nach § 8 Absatz 5 LRV erhalten Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien, aus Familien mit einer nichtdeutschen Familiensprache oder von Kindern mit einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Förderbedarf von der Sozialbehörde zusätzliche Ressourcen. Diese werden den beteiligten Trägern als zusätzliches Entgelt im Rahmen des Landesprogramms Kita-Plus gewährt.

Aktuell erhalten im Rahmen des Kita-Plus-Programms ca. 270 Hamburger Kitas ein Zusatzentgelt zur Finanzierung einer zusätzlichen Personalausstattung im Umfang von 24 Prozent („Kita-Plus24“) im Elementarbereich. Ca. 40 Kitas mit einem Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache von mindestens 75 Prozent erhalten ein Zusatzentgelt zur Finanzierung einer zusätzlichen Personalausstattung im Umfang von 30 Prozent („Kita-Plus30“) im Elementarbereich. Rund 60 Kitas, die nicht die Voraussetzungen für Kita-Plus erfüllen, jedoch einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern aus einer Familie mit einer nichtdeutschen Familiensprache betreuen, erhalten ein Zusatzentgelt für eine um 8 Prozent erhöhte Personalausstattung im Elementarbereich zur Intensivierung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ erhielten im 1. Halbjahr 2023 ca. 280 Hamburger Kitas Mittel zur Finanzierung einer zusätzlichen halben oder ganzen (bei größeren Kitas) Fachkraft. Die Sprach-Kitas sind in 27 Verbänden organisiert. Für jeden Verbund finanziert der Bund eine halbe Fachberatungsstelle. Rund 70 % der Kita-Plus-Kitas sind auch Sprach-Kitas.

Für Kita-Plus-Kitas, die nicht am Bundesprogramm Sprach-Kitas teilnehmen, finanziert die Sozialbehörde in Anlehnung an das Bundesprogramm Sprach-Kitas sieben zusätzliche halbe Stellen „Fachberatung Kita-Plus“. Eine übergreifende Vernetzung erfolgt wie beim Bundesprogramm in Verbänden von jeweils 10-15 Kitas. Insgesamt stellte die Freie und Hansestadt Hamburg im Jahr 2022 für das Kita-Plus-Programm 20 Mio. € aus Haushaltsmitteln bereit. Die Laufzeit der aktuellen Ausgestaltung des Kita-Plus-Programms endet zum 31.12.2023.

Für die Umsetzung des Programms Sprach-Kitas in Hamburg stellte der Bund im Jahr 2022 ca. 10 Mio. € zur Verfügung. Die Finanzierung durch den Bund endete zum 30.06.2023. Vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2023 stellt die Freie und Hansestadt Hamburg mit ca. 5 Mio. € die Finanzierung der zusätzliche Fachkraft- und Fachberatungsstellen für die Sprach-Kitas sicher. Zum 31.12.2023 wird das Programm Sprach-Kitas in Hamburg eingestellt.

Das Kita-Plus-Programm soll unter Berücksichtigung des Auslaufens des Programms Sprach-Kitas ab dem 01.01.2024 neu ausgerichtet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlich vorgesehenen Verbesserungen der Fachkraftschlüssel im Krippen- und Elementarbereich zu diesem Zeitpunkt umgesetzt sind. In der aktuellen Ausgestaltung des Kita-Plus-Programms beziehen sich die Zuschlagssätze für zusätzliches pädagogisches Personal auf das Erziehungspersonal im Elementarbereich. Da zum 01.01.2024 die Qualitätsverbesserungen im Elementarbereich gemäß § 16a Hamburger Kinderbetreuungsgesetz abgeschlossen sein werden, soll ab diesem Zeitpunkt als Bezugsgröße das Erziehungspersonal im Krippen- und Elementarbereich zugrunde gelegt werden.

Durch das Kita-Plus-Programm soll weiterhin sichergestellt werden, dass Kitas mit hohen Anteilen von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprachen oder von Kindern aus sozial benachteiligten Familien die Möglichkeit erhalten, eine den erhöhten fachlichen Anforderungen entsprechende personelle Zusatzausstattung zu erhalten. Um der spezifischen Situation einer Kita möglichst gerecht zu werden, soll es drei Förderstufen geben: „Kita-Plus-1“, „Kita-Plus-2“ und „Kita-Plus-3“. Kita-Plus-1 und Kita-Plus-2 unterscheiden sich in der Höhe der Zusatzausstattung und sollen die pädagogische Arbeit in folgenden Handlungsfeldern stärken: inklusive Bildung, Zusammenarbeit mit Familien, alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung, Vernetzung und Kooperation im Sozialraum sowie Teamentwicklung und interne Zusammenarbeit. Mit der dritten Stufe, Kita-Plus-3, sollen vornehmlich die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und gezielte Sprachfördermaßnahmen in den geförderten Kitas gestärkt werden.

Das Bundesprogramm Sprach-Kitas hat durch die unterstützende Struktur der zusätzlichen Fachkräfte und der zusätzlichen Fachberatung zur fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung der Sprach-Kitas geführt. Es sollen daher positiv evaluierte Elemente des Bundesprogramms Sprach-Kitas mit dem Kita-Plus-Programm zusammengeführt werden, einerseits um Synergie- und Qualitätseffekte zu erzielen, andererseits um eine deutliche Qualitätssteigerung des bisherigen Kita-Plus-Programms zu erreichen. Die Vertragsparteien des LRV eint die Auffassung, dass eine qualifizierte Fachberatung in Bezug auf die Kita-Plus-Handlungsfelder und das Vorhalten entsprechender Funktionsstunden in den am Kita-Plus-Programm teilnehmenden Kitas dazu führen, einen kontinuierlichen Wissenstransfer in die Kitas hinein sicherzustellen. Daher sollen diese Elemente des Bundesprogramm Sprach-Kitas in modifizierter Form in das Kita-Plus-Programm überführt bzw. übernommen werden.

Darüber hinaus ist eine Neustrukturierung des Kita-Plus-Programms erforderlich, um Anpassungen aufgrund veränderter Nutzungsstrukturen und Bedarfe in den Kitas vorzunehmen.

Den Vertragsparteien des LRV ist bewusst, dass die Einstellung des Bundesprogramms Sprach-Kitas in Verbindung mit der inhaltlichen Weiterentwicklung sowie Neustrukturierung des Kita-Plus-Programms für einzelne Kitas erhebliche Veränderungen bedeuten kann.

Anfang 2025 soll eine Evaluation des Kita-Plus-Programms durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die neuen Programmelemente in den Blick zu nehmen, welche in angepasster Form aus dem Bundesprogramm Sprach-Kitas übernommen werden sollen, wie z.B. die Inanspruchnahme von Angeboten der Fachberatung Kita-Plus, der Einsatz von Funktionsstunden in den Kita-Plus-Kitas sowie der Wissenstransfer in die Kita über Kita-Plus-Fachberatung, Kita-Leitung und Kita-Plus-Fachkraft bis hin zu den pädagogischen Fachkräften.

Die Neuausrichtung des Kita-Plus-Programms ist ein wichtiger Schritt, genau die Hamburger Kitas mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten und fachlich zu unterstützen, welche überdurchschnittlich viele Kinder aus Familien mit nichtdeutscher Familiensprache oder überdurchschnittlich viele sozial benachteiligte Kinder aufgenommen haben. Dies kommt den betreuten Kindern zugute und verbessert deren weitere Bildungschancen.

Die zusätzliche Ressourcenausstattung erfolgt differenziert in drei Stufen, die die unterschiedliche Bedarfssituation aufnehmen.

2. Beschluss

2.1. Auswahl der Kita-Plus-Kitas - Rangreihung

2.1.1. Die Auswahl der Kita-Plus-Kitas erfolgt anhand von Indikatoren, die zum Stichtag 01.03.2023 am 01.08.2023 aus dem Kita-Abrechnungssystem der Sozialbehörde generiert wurden:

- a) Anteil der im Krippen- und Elementarbereich (inklusive Eingliederungshilfe) betreuten Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache.
- b) Anteil der im Krippen- und Elementarbereich (ohne Eingliederungshilfe) betreuten Kinder mit einem dringlichen sozial oder pädagogisch bedingten Förderbedarf.
- c) Anteil der in den Leistungsarten Krippe 6-12 Stunden, Elementar 6-12 Stunden und Eingliederungshilfe 8-12 Stunden geförderten Kinder, für die kein Familieneigenanteil gemäß Familieneigenanteilsverordnung erhoben wird.

2.1.2. Für jeden Indikator wird eine Rangreihe aller am Auswahlverfahren teilnehmenden Kitas, jeweils ausgehend vom höchsten Anteil nach Größe des Anteils absteigend ge-

bildet. Jeder teilnehmenden Einrichtung wird auf diesem Wege ein Rangwert pro Indikator (2.1.1.a), b) und c) zugeordnet, also insgesamt drei Rangwerte. (Ein Rangwert entspricht der Position in der Rangfolge der teilnehmenden Kitas.)

- 2.1.3. Der jeweilige Rangwert des Indikators a) wird sodann mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Die jeweiligen Rangwerte der Indikatoren b) und c) werden mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
- 2.1.4. Für jede am Auswahlverfahren teilnehmende Einrichtung werden die drei dadurch entstehenden Werte summiert.
- 2.1.5. Auf Basis der so entstehenden Summe werden die teilnehmenden Kitas in eine abschließende Rangreihung gebracht.
- 2.1.6. Kitas mit weniger als 12 betreuten Kindern im Krippen- und Elementarbereich (ohne Eingliederungshilfe) nehmen nicht am Kita-Plus-Auswahlverfahren teil und können damit keine zusätzliche Personalausstattung nach Punkt 2.2 erhalten.

2.2. Zusätzliche Personalausstattung – differenziert nach drei Bedarfsstufen

2.2.1. Kita-Plus-1

Mindestens die ersten 80 Kitas der abschließenden Rangreihung gemäß Punkt 2.1.5 sowie Kitas, in denen der Anteil der Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache nach Punkt 2.1.1. a) mindestens 75 % beträgt, können ein Zusatzentgelt zur Finanzierung einer zusätzlichen Personalausstattung im Umfang von 16 % (Zuschlagssatz Kita-Plus-1) im Bereich des Erziehungspersonals im Krippen- und Elementarbereich (Leistungsarten „Krippe 4-12 Stunden“ und „Elementar 4-12 Stunden“) erhalten.

2.2.2. Kita-Plus-2

Kitas, in denen der Anteil der Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache nach Punkt 2.1.1. a) mindestens 50 % beträgt, können ein Zusatzentgelt zur Finanzierung einer zusätzlichen Personalausstattung im Umfang von 12 % (Zuschlagssatz Kita-Plus-2) im Bereich des Erziehungspersonals im Krippen- und Elementarbereich (Leistungsarten Krippe 4-12 Stunden und Elementar 4-12 Stunden) erhalten. Die Bestimmung der weiteren „Kita-Plus-2“-Kitas erfolgt nach Maßgabe der abschließenden Rangreihung gemäß Punkt 2.1.5 unter Berücksichtigung der für das Kita-Plus-Programm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.2.3. Kita-Plus-3

Kitas, die im Rahmen dieses Verfahrens keine Mittel im Sinne von „Kita-Plus-1“ oder Kita-Plus-2 erhalten und in denen der Anteil der Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache nach Punkt 2.1.1. a) am 01.03.2023 mindestens so hoch ist, wie der entsprechende Durchschnittswert der in Hamburger Kitas betreuten Kinder (26,72 %), können ein Zusatzentgelt zur Finanzierung einer zusätzlichen Personalausstattung im Umfang von 4 % (Zuschlagssatz Kita-Plus-3) im Bereich des Erziehungspersonals im Krippen- und Elementarbereich (Leistungsarten Krippe 4-12 Stunden und Elementar 4-12 Stunden) für eine Intensivierung der sprachlichen Bildung/Sprachförderung erhalten.

Mit den für das Haushaltjahr 2024 für das Kita-Plus-Programm zur Verfügung stehenden 30 Mio. € können ca. 440 Kitas gefördert werden, davon ca. 90 als Kita-Plus-1“-Kitas, ca. 260 als Kita-Plus-2“-Kitas und ca. 90 als „Kita-Plus-3“--Kitas.

2.3. **Zusätzliche Personalwochenstunden (PWS)**

- 2.3.1. Der PWS-Basiswert beschreibt die rechnerisch zu finanzierenden Erziehungswochenstunden (Erst- und Zweitkraft) unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses ab dem 01.01.2024 geltenden Personalstandards gemäß § 4 Absatz 1 LRV für die am Stichtag 01.03.2023 in den Leistungsarten Krippe 4-12 Stunden und Elementar 4-12 Stunden betreuten Kinder.
- 2.3.2. Die zusätzlichen, für eine Kita-Plus-Kita zu finanzierenden PWS ergeben sich aus dem PWS-Basiswert multipliziert mit dem individuellen Kita-Plus-Zuschlagssatz der Kita (prozentuale Zuschlagssätze gemäß Punkte 2.2.1 bis 2.2.3.).
- 2.3.3. Bei „Kita-Plus-1“- und „Kita-Plus-2“-Kitas, die gemäß Punkt 2.7. verpflichtet sind, während der Programmlaufzeit die Angebote der Fachberatung Kita-Plus in Anspruch zu nehmen, umfasst die zusätzliche Personalausstattung mindestens 19,5 PWS.

2.4. **Jährliches Zusatzentgelt**

- 2.4.1. Das jährliche Zusatzentgelt für das Jahr 2024 für Kita-Plus-Kitas, die nach Punkt 2.7. nicht verpflichtet sind, während der Programmlaufzeit Angebote der zusätzlichen Fachberatung Kita-Plus wahrzunehmen, ergibt sich aus den zusätzlich zu finanzierenden PWS nach Punkt 2.3. multipliziert mit einem Kostensatz von 1.537,83 €. Der

Kostensatz ist ein aus den pauschalierten Personalkostensätzen für Erst- (Gewichtung 60 %) und Zweitkräfte (Gewichtung 40 %) abgeleiteter Mischkostensatz.¹

2.4.2. Bei „Kita-Plus-1“- und „Kita-Plus-2“-Kitas, die nach Punkt 2.7. verpflichtet sind, während der Programmlaufzeit Angebote der Fachberatung Kita-Plus in Anspruch zu nehmen, setzt sich das jährliche Zusatzentgelt aus zwei Komponenten zusammen:

a) Zusatzentgelt „Kita-Plus-Fachkraft/Funktionsstunden“

Das Zusatzentgelt „Kita-Plus-Fachkraft/Funktionsstunden“ ergibt sich aus der Multiplikation von 19,5 PWS mit einem Kostensatz von 1.619,63 €. ²

b) Zusatzentgelt „Personal“

Sofern die gemäß Punkt 2.3.2. zusätzlich zu finanzierende Personalausstattung für die Kita 19,5 PWS übersteigt, wird ergänzend ein Zusatzentgelt „Personal“ wie folgt ermittelt: Subtraktion von 19,5 PWS von den gemäß Punkt 2.3.2. zu finanzierenden zusätzlichen PWS, Multiplikation der Differenz mit dem Mischkostensatz gemäß Punkt 2.4.1.

2.5. Fortschreibung

Die Zusatzentgelte werden für das Jahr 2025 mit der einheitlichen Fortschreibungsrate des Vereinbarungsjahres 2024 gemäß § 19 LRV fortgeschrieben. Sofern eine strukturell wirksame Erhöhung der Personalkostensätze für das Vereinbarungsjahr 2024 vereinbart werden sollte, ist diese zu berücksichtigen.

Es erfolgt keine Fortschreibung der Zusatzentgelte im Jahr 2024.

2.6. Laufzeit

2.6.1. Die Laufzeit der Förderperiode beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2025.

2.6.2. Sofern die Zahl der im Krippen- und Elementarbereich (ohne Eingliederungshilfe) betreuten Kinder in einer Kita am Stichtag 01.03.2024 die Zahl sieben unterschreitet, scheidet diese Einrichtung mit Ablauf des 31.12.2024 aus dem Programm aus. Entsprechend erhält der Träger für diese Einrichtung für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 kein Zusatzentgelt mehr.

¹ Für die Ermittlung der Personalkostensätze für das Kita-Plus-Programm werden die pauschalierten Personalkostensätze des Jahres 2022, inklusive Qualitätsbeitrag und ohne Zusatzfortschreibung zugrunde gelegt. Diese werden mit 4,6 % fortgeschrieben (ermittelte Fortschreibungsrate gem. § 19 LRV, zzgl. Zusatzfortschreibung gem. Beschluss der Kita-Vertragskommission vom 02.06.2017).

² Pauschalierter Personalkostensatz für Erstkräfte. Zur Berechnung siehe Fußnote 1.

2.6.3. Kitas, die zum Stichtag 01.08.2024 noch keine „Kita-Plus-1“- oder „Kita-Plus-2“-Kita sind und in denen der Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache am Stichtag 01.03.2024 aber mindestens 50 % beträgt, erhalten die Möglichkeit, vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 als „Kita-Plus-2“-Kita in das Kita-Plus-Programm nachzurücken. Beträgt der Anteil mindestens 75 %, besteht die Möglichkeit, als „Kita-Plus-1“-Kita nachzurücken.

2.7. Fachberatung Kita-Plus

Für die Fachberatung von Kita-Plus-Kitas stellt die Sozialbehörde für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2025 zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung.

„Kita-Plus-1“- und „Kita-Plus-2“-Kitas, die am Stichtag 01.03.2023 mindestens 25 Kinder im Krippen- und Elementarbereich betreuten, sind verpflichtet, während der Programmlaufzeit Angebote wie Verbundtreffen, Fortbildungen und Beratungen durch die zusätzliche Fachberatung Kita-Plus in Anspruch zu nehmen. Eine von der Kita benannte, für die Programmumsetzung verantwortliche pädagogische Fachkraft („Kita-Plus-Fachkraft“) nimmt verbindlich an den von der Kita-Fachberatung angeleiteten Verbundtreffen teil. Die Kita-Leitung sollte teilnehmen. Die „Kita-Plus-Fachkraft“ ist mindestens im Umfang von 10 Wochenstunden vom Gruppendienst freizustellen. Bei Kitas mit einer zusätzlichen Personalausstattung ab 39 PWS sind mindestens 19,25 PWS als Funktionsstunden vorzuhalten, bei Kitas mit einer zusätzlichen Personalausstattung ab 78 PWS mindestens 38,5 PWS. Die Funktionsstunden dienen insbesondere dem Wissenstransfer in die Kita durch die Zusammenarbeit mit der Kita-Plus Fachberatung und der Mitwirkung in den Kita-Plus-Verbänden. Die Funktionsstunden sind ausschließlich von Erstkräften im Sinne von § 3 LRV wahrzunehmen.

„Kita-Plus-3“-Kitas, bei denen die gemäß Punkt 2.3.2. zusätzlich zu finanzierenden PWS mindestens 19,5 PWS betragen, erhalten die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis an der Verbundarbeit teilzunehmen und Beratung durch die Kita-Plus Fachberatung anzunehmen.

Die Sozialbehörde finanziert rechnerisch eine halbe Stelle Fachberatung für jeweils 15 Kitas im Verbund. Es wird von bis zu 360 Kitas ausgegangen, die an der Verbundarbeit obligatorisch oder fakultativ im Vereinbarungszeitraum teilnehmen werden. Daraus ergibt sich die Finanzierung von 24 halben Fachberatungsstellen. Der jährliche Pauschalbetrag je Fachberatungsstelle ergibt sich aus der Anlage 3 des LRV.

Das Nähere zur Umsetzung der Fachberatung Kita-Plus ist in Anlage A geregelt.

2.8. Vereinbarungen

Zwischen den Trägern der teilnehmenden Einrichtungen und der Sozialbehörde werden auf Grundlage dieses Beschlusses bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen (siehe Muster Anlage B).

Die Träger der am Programm teilnehmenden Einrichtungen verpflichten sich, an Evaluationsverfahren der Sozialbehörde teilzunehmen.

Anlagen

Anlage A: Fachberatung Kita-Plus

Anlage B: Muster „Vereinbarung über die Teilnahme am Kita-Plus-Programm in den Jahren 2024 und 2025“